Satzung
für die Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte
der Gemeinde Glasin

Vom 10. Februar1999

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634), und der §§ 14, 16 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 11.12.1995 (GVOBl. M-V S. 603) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.02.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Träger der Kindertagesstätte ist die Gemeinde Glasin.

(2) Die Gemeinde Glasin sorgt für einen bedarfsgerechten Bestand und den Ausbau der Kapazität der
Kindertagesstätte zur Betreuung von Kindern mit dem Hauptwohnsitz in Glasin, Warnkenhagen, Pinnowhof und Poischendorf.
Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden können bei freier Kapazität und aufgrund einer vertraglichen Regelung über die Ausgleichzahlung zwischen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und der Gemeinde Glasin in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.

(3) Zielstellung ist die bedarfsgerechte Betreuung der Kinder im Säuglingsalter bis zum Ende der Grundschule, in Ausnahmen bis zum Ende der Orientierungsstufe.

§ 2 Aufnahme

(1) Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag auf einen Kindergartenplatz oder auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz zu stellen, die Aufnahme erfolgt zum 1. des Folgemonats. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Antragsformulare sind in der Kindertagesstätte erhältlich.
Der Träger bzw. in seinem Auftrag das Amt Neukloster entscheidet auf gesetzlicher und ortsrechtlicher Grundlage über den Aufnahmeantrag und teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
Ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung ist Voraussetzung für die Förderung eines Betreuungsplatzes.

(2) Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kita vorzulegen. Diese darf nicht älter sein als 7 Tage.

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Verwaltung

(1) Die Einrichtung ist montags bis freitags mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

(2) Im Kindergarten und in der Kinderkrippe beträgt die Betreuungsdauer bei einer Ganztagsbetreuung mehr als sechs Stunden am Tag, bei der Teilzeitbetreuung bis zu sechs Stunden am Vormittag oder am Nachmittag.

(3) Die Betreuung erfolgt durch Fachkräfte in altersspezifischen (Kinderkrippe, Kindergarten) und gemischten Gruppen entsprechend des Bedarfs.

(4) Für die Verwaltung der Kindertagesstätte ist die Leiterin verantwortlich. Sie übt das Hausrecht aus.

§ 4 Aufsichts- und Betreuungspflicht

(1) Mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin bzw. mit dem Eintreffen des Kindes in der Kindertagesstätte beginnt die Aufsichts- und Betreuungspflicht.
Zum Ende der verbindlichen Betreuungszeit sind die Erzieherinnen verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder an die Personensorgeberechtigten zu übergeben.

(2) Bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten kann das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen oder abholberechtigten Personen übergeben werden.

(3) Alle Kinder in der Kindertagesstätte sind über den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehen. Bei Unfällen muß die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

(1) Gemäß § 18 Abs. 1 KitaG beträgt die Höhe der als Monatsbeitrag zu entrichtenden Elternbeiträge für jeden in Anspruch genommenen Platz der Tageseinrichtung 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten).
Gemäß § 16 KitaG ermittelt die Landesregierung jährlich die durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) und paßt sie durch Rechtsverordnung der allgemeinen Kostenentwicklung an.

(2) Bewilligte Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden wie folgt berechnet:
Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Einrichtung aufgenommen werden, zahlen 100 %, und Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, zahlen 50% der in Absatz 1 genannten Elternbeiträge.

(3) Eine Verringerung des Beitrages ist durch Antragstellung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Nordwestmecklenburg) möglich.

§ 6 Zahlungsverpflichtung

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem ersten Betreuungstag. Sie besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte nicht besucht wird. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte stellt. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebühr wird am 15. des laufenden Monats fällig, sie wird in der Regel im Einzugsverfahren eingezogen, Einzugsermächtigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Mitwirkungsrecht, Mitwirkungspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, ihre berechtigten Interessen zum Wohle der Kinder im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Fachkräften und durch Mitarbeit in der Elternversammlung oder dem Elternrat der Einrichtung wahrzunehmen sowie Vorschläge zur Gestaltung der Betreuungsarbeit jederzeit einzubringen und an diesbezüglichen Entscheidungen mitzuwirken.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, übertragbare Krankheiten (z.B. Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach,

Parasiten, Hautkrankheiten und ähnliche Erkrankungen) unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
Im Interesse des Kindes sollten die Personensorgeberechtigten die Erzieherinnen über körperliche,
geistige und verhaltenspezifische Besonderheiten des Kindes informieren.

(3) Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten der Kinder) sind einzuhalten, Abweichungen sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Kündigung, Änderung der Betreuungszeiten, Ausschluß

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung bis zum 20. des laufenden Monats schriftlich anzuzeigen, die Änderung wird wirksam zum Ersten des Folgemonats.
In begründete Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn Gebührenrückstände von mehr als zwei Monaten bestehen und die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.

(4) Ein Ausschluß des Kindes kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei dauernden Verstößen gegen den § 7 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Satzung.

(5) Nach einer Kündigung kann innerhalb eines Jahres eine Wiederaufnahme des Kindes nur in begründeten Fällen erfolgen.

§ 9 Tageweise Betreuung

(1) Bei Bedarf kann in Notfällen eine nur tageweise Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte auf formlosen Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Der Antrag ist zu begründen und die darin enthaltenen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.
Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist notwendig.

(2) Die Betreuung eines Kindes nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nur bis zu höchstens 5 Tagen zusammenhängend möglich.

(3) Die Gebühren für die Betreuung eines Kindes nach Absatz 1 betragen

für Kinder unter 3 Jahre	6,00 DM/Stunde,
für Kinder ab 3 Jahre	3,00 DM/Stunde.

(4) Bei tageweiser Betreuung liegt kein Anspruch auf Förderung durch das Land und den Landkreis vor.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Glasin vom 06.12.1995 und die Gebührensatzung für die Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Glasin vom 06.12.1995, einschließlich der Änderungssatzungen, außer Kraft.

Glasin, 10.02.1999

Wittke
Bürgermeister